

## Infoblatt „Vorsteuerabzugsberechtigung“

### Hinweis:

Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Daher darf im Rahmen des Zwischen- oder Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigen werden (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P). Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto- Beträge zuwendungsfähig. Die Beträge der Vorsteuer, die Ihnen vom Finanzamt erstattet wurden, und die Beträge der Umsatzsteuer, die von Ihnen an das Finanzamt zu entrichten waren, bitte wir in einer gesonderten Excel-Tabelle darzustellen.

Spätestens mit der Vorlage des Zwischen- oder Verwendungsnachweises ist von Ihnen daher eine Erklärung abzugeben, ob bzw. inwieweit im gegebenen Fall im Zwischen- oder Verwendungsnachweis nur mehrwertsteuerbereinigte Ausgaben abgerechnet wurden.